Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich Ortslage Enzheim





- Begründung -

Planstand: Feststellung 12/2024 Bearbeiter: Dipl.-Geogr. H. – D. Krauß; Umweltbericht: Dipl.-Geogr. H. Richter Breiter Weg 114 35440 Linden T 06403 9503 0 F 06403 9503 30 email: hdkrauss@seifertplan.de





Teil I: Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

1.	Veranlassung, Zielsetzung, Planverfahren
2.	Lokale Rahmenbedingungen
2.1	Lage des Planänderungsbereiches
2.2	Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan
2.3	Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung
3.	Plandarstellung
4.	Berücksichtigung fachgesetzlicher oder sonstiger Belange
4.1	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
4.2	Wasserwirtschaftliche Belange, Grundwasserschutz, Altlasten

1. <u>Veranlassung, Zielsetzung, Planverfahren</u>

Belange des Denkmalschutzes

4.3

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll dem bestehenden Bedarf nach einer Wohnbaufläche zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses für eine ortsansässige Familie entsprochen werden.

Für die Ortslage von Enzheim stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan keine Siedlungserweiterungsflächen dar und innerhalb der Ortslage sind keine kurzfristig verfügbaren Freiflächen mehr vorhanden, sodass mit der Darstellung einer Wohnbaufläche der gemeindlichen städtebaulichen Zielsetzung, hier: Sicherung des Eigenbedarfes, entsprochen werden kann.

2 Lokale Rahmenbedingungen

2.1 Lage des Planänderungsbereiches

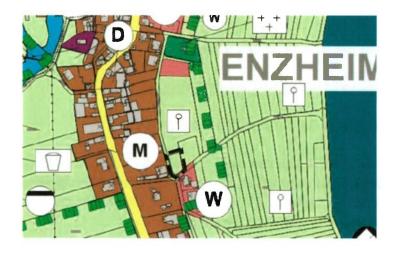
Der Änderungsbereich schließt sich unmittelbar östlich der bebauten Ortslage von Enzheim an.



Luftbild Lage Änderungsbereich ohne Maßstab (Quelle: Google Maps)

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt stellt den Änderungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" sowie als "Fläche zur Erhaltung und Pflege vorhandenen Streuobstgebiete" dar.



Ausschnitt FNP Altenstadt mit Abgrenzung Änderungsbereich; ohne Maßstab



2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan Südhessen 2010 stellt den Bereich der Änderungsbereich als "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" sowie als "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" dar. Aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme ohne Raumbedeutsamkeit sowie der landespflegerischen Bewertung im Umweltbericht und den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hält die Gemeine Altenstadt die vorliegende Bauleitplanung in Bezug auf die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung für vereinbar. In einer Stellungnahme seitens der Regionalplanung zum Vorentwurf bestehen aus Sicht der Regionalen Siedlungs- und Bauleitplanung aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme keine Bedenken gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche.



Ausschnitt Regionalplan Südhessen 2010 mit Lagehinweis; ohne Maßstab

3. Plandarstellung

Die Plandarstellung sieht eine Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vor.

4. <u>Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange</u>

4.1 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden. Diese werden im Umweltbericht sowie im Artenschutzfachbeitrag beschrieben und bewertet (s. Teil II der Begründung).



4.2 Wasserwirtschaftliche Belange, Grundwasserschutz, Altlasten

Zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung wird auf die Arbeitshilfe des Wetteraukreises verwiesen und kann unter https://wetteraukreis.de/fileadmin/user-upload/media/imperia/md/content/service/natur-Landschaft/Arbeitshilfe-Wawi-Belange-Bauleitplanung.pdf heruntergeladen werden.

Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Der Erweiterungsbereich kann über zu erstellende Anschlüsse im Bereich "Stockheimer Straße" an das öffentliche Trinkwassernetz und Abwassersystem der Gemeinde Altenstadt problemlos angebunden werden. Die Trink- und Löschwasserversorgung kann künftig über das örtliche Versorgungsnetz sichergestellt werden; eine erhebliche Erhöhung des Trinkwasserbedarfes ist nicht ersichtlich.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen.

Starkregenkarte

Die Fließpfadkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG Stand: 20.08.2024) stellt das Wohngebiet zum größten Teil als Ausschussgebiet (Weißfläche - nicht betroffen) dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Bauvorhabens geht die Gemeinde Altenstadt davon aus, dass für das Plangebiet kein Handlungskonzept zur Vermeidung von Konflikten bezgl. Wasseransammlungen und Fließpfade erforderlich ist.



Ausschnitt Fließpfadkarte; HLNUG 2024



Altlastenverdächtige Flächen / Altlasten

Der Gemeinde Altenstadt sind altlastenverdächtige Flächen im Plangebiet nicht bekannt.

4.3 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen der Änderung nicht betroffen

Altenstadt, Linden im Dezember 2024.

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.34 "Ortslage Enzheim", 5 Änd. mit Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung zum Entwurf

TEIL 2. - Umweltbericht -

Planstand: Entwurf, August 2024 Bearbeiter: Dipl.-Geogr. H. – D. Krauß Umweltbericht: Dipl.-Geogr. H. Richter Ersiter Weg 114 35-440 Linden T 06403 9503 0 F 06403 9503 30

errail: hdkrauss@seifertplan.ae

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT





Bauleitplanung der Gemeinde Aitenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung mit FNP-Änderung



Inhalt

A 1 Standard de Planung	3 3
A1 Standort der Planung A2 Inhalt und Ziele der Planung	3
A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung	5
B Gesetzliche und planerische Vorgaben	5
B1 Fachgesetzliche Grundlagen und ihre Berücksichtigung	5
B2 Fachlich relevante Planungsvorgaben und ihre Berücksichtigung	7
C Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	8
C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)	8
C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen	- 8
C1.2 Flora C1.3 Fauna	10 12
C1.4 Umgebung des Plangebiets	13
C1.5 Biologische Vielfalt	13
C1.6 Landschaft	13
C1.7 Boden	13
C1.8 Wasser	14
C1.9 Örtliches Klima	14
C1.10 Immissionsbelastung C1.11 Sonstige Vorbelastungen	14 14
C1.11 Sonstige Vorbelastungen C1.12 Wechselwirkungen	14
C1.13 Berücksichtigung externer Gebiete	14
C1.14 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
C2 Zusammenfassende Bewertung	14
C3 Menschliche Nutzung	15
C3.1 Mensch	15
C3.2 Kultur- und Sachgüter	15
D Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	15
D1 Tabellarische Übersichten	15 17
D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes D3 Zusammenfassung	17
E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	17
E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt	17
E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase	17
E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt	17
E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange	18
E5 Ableitung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs	18
E6 Kompensationsmaßnahmen E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	19 20
F Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
G Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken	20
H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung	20
<u> Monitoring</u>	20
J Datengrundlagen, Methoden	20
K Zusammenfassung	21
<u>L Festsetzungsvorschläge</u>	22

Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 Ortslage Enzheim", 5. Anderung mit ENP-Anderung



A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Ortslage Enzheim" ist die Festsetzung einer Wohnbaufläche mit entsprechenden Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in der Flur 6, Flurstück 192/1. Die Fläche liegt am südöstlichen Ortsrand von Enzheim. Auf dem 590 m² großen geplanten Baubereich (plus 40 m² angrenzender Asphaltweg) ist bereits eine nach den Seiten offene Maschinenhalte von ca. 8 m x 16 m vorhanden, die durch ein Wohnhaus mit vergleichbarer Grundfläche ersetzt werden soll. Das dafür vorgesehene Baufenster umfasst 135 m². Das umgebende, zukünftig als Garten anzunehmende Grundstück ist gegenwärtig wenig genutzt und beinhaltet brachfallende und brachliegende Streuobstwiese, zumeist strauchige Gehölzsukzession und Ruderalvegetation. Die Restfläche des Flst. 192/2 bleibt unbebaut und wird aufgrund der Kompensation in die Planänderung mit einbezogen.

Naturschutzrechtliche Schutzflächen sind nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glauberg" beginnt gemäß Natureg-Viewer erst einige Parzellen weiter hangauf, deckt sich also in diesem Bereich nicht mit den Streuobstbeständen.

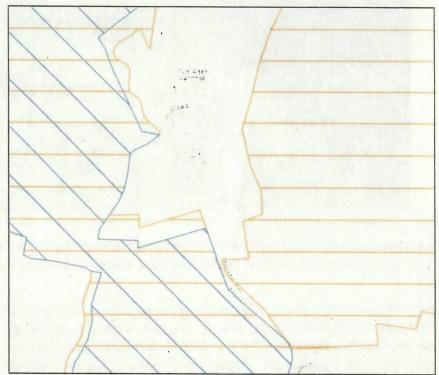


Abb. 1: Abgrenzung der naturschutzrechtlichen Schutzflächen im Bereich Enzheim. Orange schraffiert im Osten das LSG "Glauberg". Westlich der Ortslage decken sich weitgehend eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets "Wetterau" (blau) und eine Teilfläche des LSG "Auenverbund Wetterau" in der Nidderaue (orange). Quelle: Natureg-Viewer am 15.09.2023. Ohne Maßstab.

A2 Inhalt und Ziele der Planung

Zum Planstand August 2024 ist nur das Baufenster auf dem Flurstück 192/2 zur Bebauung vorgesehen. Es ist mit ca. 135 m² weitgehend deckungsgleich mit der jetzigen Maschinenhalle (ca. 130 m²). Planinhalt ist weiterhin eine Grundflächenzahl von 0,4 bei eingeschossiger Bauweise, bezogen auf das



gesamte Baugrundstück (siehe Teilgebiet 11 im Gesamt-Bebauungsplan). Für die Eingriffsbeurteilung ist gleichwohl das Baufenster als die engere Festsetzung maßgeblich.

Auch wenn hauptsächlich die jetzige Maschinenhalle überplant wird, so ist doch mit Vegetationseingriffen in der Nachbarschaft zu rechnen, weil aktuell wenig genutzte Flächen in Garten umgewandelt werden dürften. Im Besonderen lässt die Planung offen, ob eine wenig westlich der Halle stockende mehrstämmige Pflaume und ein wenige östlich der Halle wachsender mittelgroßer Apfelbaum erhalten werden können. Vorläufig wird von Nichterhalt ausgegangen, ggf. sind sie genau einzumessen.



Abb. 2: Ostseite der Maschinenhalle mit unmittelbar daneben stockendem Apfelbaum. © H. Richter, August 2023 Die zu erwartende Gartennutzung dürfte mit der Rodung störender Gehölze einhergehen. Auch Gartenhütten u.ä. sind baurechtlich möglich, welche nach den Resten zu urteilen früher schon mal vorhanden waren.

Da der Baustandort am Rand eines ökologisch wertvollen Streuobstgebietes liegt, wurde in 2023 eine Artenschutzprüfung durchgeführt (in der Anlage zum Umweltbericht). Bestätigt wurden vermutete Vorkommen der FFH-Art Zauneidechse und – außerhalb vom gepl. Geltungsbereich – Brutstandorte gefährdeter oder besonders geschützter Vogelarten (Steinkauz, Gartenrotschwanz, Grünspecht), ferner am Nordrand des Baufensters ein für Fledermausquartiere geeigneter Höhlenbaum. Erforderlich sind deshalb verschiedene Vermeidungs- und für die Zauneidechse auch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme). Diese wird als 200 m² großer Ersatzhabitat ca. 40 m nordöstlich vom geplanten Baufenster auf jetzigem, im Besitz des Eigentümers befindlichen Grabeland vorgesehen. Bezüglich der weiteren Maßnahmen wird hierzu die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (s. S. 37-38) verwiesen.





Abb. 3: Bestand Lagerhalle; © Krauß, Juli 2024

A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Bestand geplanter Geltungsbereich Baufläche 08 /2	024
02.200 Strauchgebüsch mit Holzstapeln und Hüttenrest	en 200 m²
02.200 Baumhecke heimisch	70 m²
03.131 Streuobstwiese brachfallend, nährstoffreich	100 m²
09.123 Ruderalvegetation nährstoffreich	50 m²
10.510 Vollversiegelung (Asphalt, öffentlicher Weg)	40 m²
10.715 Maschinenhalle mit seitlicher Regenwasserversi	ickerung 130 m²
04.110 2 mittelgroße Obstbäume westlich und östlich	der Halle am Rand des Bau-
fensters	
Ca. 6 kleine Obstbäume am Ostrand des Geltungsberei	ichs
Summe	590 m²

Planung Stand 08/2024	
02.200 Erhalt der wegbegleitenden Baumhecke	70 m ²
10.510 Vollversiegelung (öffentlicher Weg wie Bestand)	40 m ²
10.715 Maximal zulässige Bebauung und Bodenversiegelung mit	
zulässiger Regenwasserversickerung (= Baufenster)	135 m ²
11.223 Hausgarten aufgrund der Ausgangssituation eher strukturreich	345 m ²
voraussichtlich kein Erhalt der 2 mittelgroßen Obstbäume	
vom Erhalt der Obstbäume am Ostrand des Geltungsbereichs wird aus	gegangen
Summe	590 m ²



Die vorhandene Vegetation ist als naturschutzfachlich mittel- bis (Streuobst) hochwertig einzustufen.

B Gesetzliche und planerische Vorgaben B1 Fachgesetzliche Grundlagen und ihre Berücksichtigung

Maßgeblich sind die Regelungen im BauGB. Ein vollständiger Umweltbericht mit Kompensationsermittlung ist trotz Kleinflächigkeit und Ortsrandlage hier erforderlich, weil das Plangebiet im FNP als Landwirtschaftsfläche und damit Außenbereich dargestellt ist. Zugleich bildet er die Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung, auch wegen der hier besonders zu beachtenden Naturschutzbelange. Die Halle ist als landwirtschaftliches Vorhaben allerdings genehmigt.

Der Bebauungsplan wird damit im Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt, der FNP wird angepasst. Der Umweltbericht wird unter Orientierung an der Anlage 1 zum BauGB erstellt, die (in geringem Umfang erforderliche) naturschutzrechtliche Kompensation wird nach der Kompensations-VO ermittelt. Der Ausgleichsbedarf wird zum Planstand 08/24 teilweise durch den artenschutzrechtlich erforderlichen Zauneidechsenhabitat abgedeckt, der Rest durch Extensivwiesenentwicklung und Streu-obstpflanzung auf dem übrigen Flst. 192/2.

BauGB		
§ 1 (6) Nr.1	allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	ist erfüllt
§ 1 (6) Nr.7a	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Naturgüter, ihr Wirkungsgefüge, Land- schaft, biologische Vielfalt	Gegenstand von Umweltbericht und Eingriffsermittlung
§ 1 (6) Nr.7f	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Vorentwurf enthält dazu keine Aussager
§ 1 (6) Nr.7g	Berücksichtigung des Landschaftsplans	Siehe Pkt. B2
§ 1 (6) Nr.8	u.a. Belange der Landwirtschaft	Landwirtschaft durch Brachfallen und Grabelandnutzung des Eigentümers nicht mehr betroffen
§ 1a (2)	Bodenschutzklausel	Hier nicht relevant, da Überplanung eines bereits bebauten Grundstücks
§ 1a (3)	Berücksichtigung der naturschutzrechtli- chen Eingriffsregelung bei der Abwägung, Ausweisung verbindlicher Ausgleichsflä- chen und –maßnahmen	Bestandteil von B-Plan und Umweltbericht
§ 1a (5)	Erfordernisse von Klimaschutz und Klima- wandel	Regionalplandarstellung (siehe B2) we gen geringer Flächengröße hier vor geringer Bedeutung
§ 2 (4)	Umweltprüfung und Umweltbericht	integriert in den B-Plan als Teil 2 der Planbegründung
§ 2 (4)	Abwägungsgebot der Umweltbelange	erfolgt in der B-Plan-Begründung, Kon flikte mit dem Artenschutz werden gelöst
§ 4c	Monitoringgebot	Monitoring des Zauneidechsen Ersatzhabitats vorgesehen
§ 8 (2)	Entwicklungsgebot des B-Plans aus dem FNP	Flächennutzungsplan wird parallel an gepasst
§ 9 (1a)	Festsetzung von Kompensationsflächen und -maßnahmen	Kompensation erfolgt mittels Zau neidechsen-Ersatzhabitat sowie in Nordwestteil der Parzelle
§ 135a (1)	Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen	Kompensation wird vertraglich auf den Bauherrn übertragen

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Erizheim", 5. Änderung mit FNP-Anderung



Anlage 1	Inhalte des Umweltberichts	Umweltbericht wird entsprechend Anla-
		ge 1 gegliedert

	(betroffene oder besonders zu beachtende	STATE OF THE PARTY
§ 1 (1) Nr.2	dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Eingriff wird durch Zauneidechsen- Ersatzhabitat und Werterhöhung des angrenzenden Flst. 192/1 kom- pensiert
§ 1 (3) Nr. 2	Erhalt der Funktionsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt	Bodeneingriff sehr gering
§ 1 (3) Nr. 4	Schutz von Luft und Klima	siehe Pkt. B2, Regionalplan
§ 1 (5)	Vorrang von Wiedernutzung und Baulücken- schließung im Innenbereich gegenüber Bebau- ung im Außenbereich	Kriterium der Wiedernutzung erfüllt
§ 13	Vorrang hat die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, Kompensation nicht vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen	Wegen geringer Fläche und vorbe- lastetem Standort außer bei der Fauna nur geringer Eingriff in die naturschutzrechtlichen Schutzgüter
§ 18 (1)	bei durch B-Pläne vorbereiteten Eingriffen sind die Vorschriften des BauGB einschlägig	hier zutreffend
§ 30 (2)	besonders geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG)	geschütztes Streuobst grenzt an, durch die Planung gering am Rande betroffen
§ 33, 34	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	nicht betroffen, LSG beginnt erst weiter östlich (hangauf)
§ 39	Verbote des allgemeinen Artenschutzes	berücksichtigt durch Hinweis im B- Plan
§ 44 (1)	Zugriffsverbote des speziellen Artenschutzes	berücksichtigt durch Hinweis im B- Plan, Verweis auf die Artenschutz- prüfung
§ 44 (5)	Einschränkung der Zugriffsverbote im Rahmen der Eingriffsregelung sowie bei baurechtlich zulässigen Vorhaben	hier nicht erforderlich

Andere Fachgesetze

Bodenschutzrecht

Keine besondere Betroffenheit gegeben.

Kompensations-Verordnung (KV vom 26.10.2018)

Kommt hier zur Anwendung. Bodenwertzahlen über 60 kommen auf kleiner Fläche im Norden und Nordosten vor. Ihre Einbeziehung in die Berechnung kann hier aber unberücksichtigt bleiben, weil ihre Fläche nur gering ist und dort keine Bebauung vorgesehen ist.

B2 Fachlich relevante Planungsvorgaben und ihre Berücksichtigung

Allgemeine Planungsvorgaben			
		Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
Regionalplan hessen (2010)	Süd-	Bis an den Ortsrand Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunkti-	Baufläche maßstabsbe



Bauleitpianung der Gemeinde Alterstadt. Dr. Enzheim Bebauungspian Mr. 34 "Ortslage Enzheim" S. Anderung mit FNP-Änderung



	onen	
Flächennutzungsplan (FNP)	bisher Darstellung als Landwirtschaftsfläche	FNP wird angepasst
Landschaftsplan (Stand 2000)	Entwicklungsziel ist extensives Streuobstgebiet mi Pflege und (wo erforderlich) Neuanlage von Streuobst. Bis an den Ortsrand damals Ausweisungsvorschlag als Geschützter Landschaftsbestandteil sowie Ausschlussfläche für Siedlungseinwicklung	tragbar, geschütztes Streuobst ist nur gering betroffen und wird kleinflä-

		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
Wasserschutzgebiete	kein Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Oberhessischer Heil- quellenschutzbezirk	Wurde 2023 aufgehoben.	
Überschwemmungs- gebiete	kein Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen
Denkmalschutz	Nach Kenntnisstand nicht betroffen, anzeige- pflichtige Bodenfunde sind gleichwohl nicht ausgeschlossen.	Hinweis im Bebauungsplan

	Zielsetzung		Berücksichtig weltprüfung	ung in der Um-
Natura-2000- Gebiete	Auch in der P	lanumgebung keine.	nicht betroffen	
Sonstige Na- turschutz- flächen	Wenig östlich vom Plangebiet, aber nicht unmittelbar angrenzend beginnt das LSG "Glauberg" (siehe auch Pkt. A1). Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutz-VO vom 18.01.1996, die sich auch auf das ausdrücklich genannte "Enzheimer Köpfchen" beziehen, betreffen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung sowie Schutz der dort vorhandenen Vielfalt der Lebensgemeinschaften und der dortigen schutzwürdigen Arten. Es werden keine Tierarten explizit genannt.		ekten Auswirkungen ssigbar. Auf die am P-Untersuchungsge en Vogelarten mit Habitatansprüchen rünspecht) hat das aut Artenschutzprü-	
Gesetzlich geschützte Biotope FFH- und	Das im Osten und z.T. Norden angrenzende und sich weit hangauf erstreckende Streuobst ist durch § 30 BNatSchG geschützt.		Baufläche ist Streuobst einzu	
VSR- Tierarten	Untersuchungen, Zauneidechse als unmittelbar men werde			und CEF-Maßnah- emäß Artenschutz
Besonders ges Pflanzenarten		Nicht vorhanden und standörtlich i ten.	prüfung umges nicht zu erwar-	
Rechtskräftige Kompensationsflächen		Laut NATUREG nicht im überplante wenig nordwestlich und südöstlich.	n Bereich, aber	<u>-</u>

Bauleitolanung der Gemeinde Alterstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", S. Änderung mit FNP-Änderung



Ökokontoflächen Im NATUREG keine verzeichnet. --

C Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

Gemäß der Bestandsaufnahme vom 18.08.2023 liegt der als Baufläche vorgesehene Bereich mehr oder minder brach und ist teilweise als Gehölzsukzession einzustufen. Bedingt durch den Boden und den Brachezustand dominieren nährstoffliebende Pflanzenarten. Im Einzelnen ergeben sich folgende Ausprägungen:

- Im Nordteil überwiegt strauchige Gehölzsukzession mit Beteiligung kleiner bis mittelgroßer, darin eingewachsener Obstbäume, Brombeergebüschen und Brennnesselfluren. Der Südteil des Gehölzes wird noch genutzt und betreten (Holzstapel, Hüttenreste, Traktor).
- ❖ Am Westrand der Gehölzsukzession, also angrenzend an den Weg, schmale Baumhecke aus Feldahorn und Pflaume.
- Wenig westlich und östlich der Halte je 1 mittelgroßer Obstbaum (siehe Pkt. A2), deren zukünftiger Erhalt unklar ist.
- Im Osten der Halle noch sporadisch gemähte Wiese. Sie ist artenarm und gräserdominiert, also ursprünglich intensiv genutzt.
- Dort ungefähr auf der Grenze zur Nachbarparzelle Zeile dichtstehender kleiner Obstbäume, vorwiegend Apfel. Zwischen den Bäumen auch spontane Sträucher als Zeichen längerer Brache. Vom Erhalt der Bäume wird ausgegangen.
- Am West- und Südrand der Halle artenarme Ruderalflur und Ruderalwiese, darin in der Südwestecke ein nicht-heimischer Essigbaum (Rhus typhina).

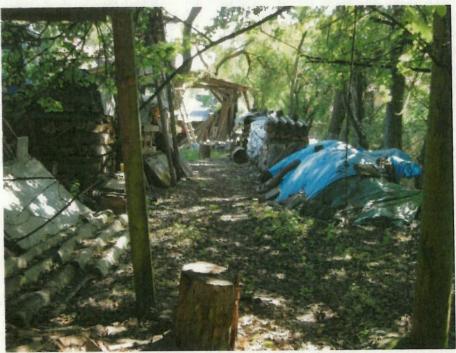


Abb. 4: Nutzung des Gehölzes unmittelbar nördlich der Maschinenhalle als Lagerfläche. © H. Richter, August 2023.

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung mit FNP-Änderung

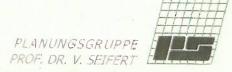




Abb. 5: Brachfallendes Streuobst mit Sträuchern östlich der Halle in Blickrichtung Süd. © H. Richter August 2023. Im nahen Umfeld der Planung sind die folgenden Strukturen zu beachten:

- ❖ Die oben genannte Gehölzsukzession reicht nordwärts über die geplante Baufläche hinaus. Bei unscharfem Übergang weiter nördlich brachgefallenes Streuobst, noch weiter nördlich mindestens in den letzten 2 Jahren nicht mehr gemähtes Streuobst.
- Nordöstlich der geplanten Baufläche aktuell nur schwach genutzter größerer Gemüsegarten (Grabeland) mit Kleingewächshaus, randlich brennnesselreiche Ruderalflur. Auf dieser Fläche ist der Zauneidechsen-Ersatzhabitat vorgesehen.
- ❖ Weiter nordwärts, bis in Flst. 192/1 reichend, junge Intensivwiesenansaat auf Bodenanschüttung.
- Weiter südlich bis zum NO-gerichteten Grasweg noch gemähte bis brachfallende Streuobstweise, am Weg selbst Gehölzsukzession.
- Weiter östlich auf Flst. 194, offenbar noch außerhalb vom LSG, größere, extensiver genutzte Wiese mit vereinzelten Obstbäumen.

Nach Westen und Süden schließen sich an die geplante Baufläche bebaute Grundstücke an, teils mit umfangreichem Baumbestand.

C1.2 Flora

Die nicht sehr artenreiche Flora von Plangebiet und näherer Umgebung wird von nährstoffliebenden und überwiegend weit verbreiteten Arten dominiert. Seltene, gefährdete oder besonders geschützte Arten sind nicht vorhanden und standörtlich (Lösslehmeinfluss) nicht zu erwarten.

Am 18.08.2023 fest	gestellte Pflanzenarten	
Intensivwiesen		
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	•
Dactylis glomerata	Wiesen-Knaulgras	

Bauleitpianung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortsiege Enzheim", S. Änderung mit FNP-Änderung



Galium album	Wiesen-Labkraut	
olium perenne	Deutsches Weidelgras	
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	
Taraxacum officinale	Gemeiner Löwenzahn	
Trifolium repens	Weiß-Klee	
Extensivwiesen		
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	Wiesenränder im Südosten
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut	Böschung am westseitigen Weg
Mehrjährige Ruderalflu	ren	
Armoracia rusticana	Meerrettich	
Ballota nigra	Schwarznessel	West Community of the C
Bryonia dioica	Rote Zaunrübe	
Chelidonium majus	Schöllkraut	
Convolvulus arvensis	Acker-Winde	
Hordeum murinum	Mäuse-Gerste	
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut	
Urtica dioica	Große Brennnessel	
Kurzlebige Ruderalflur	en	
Polygonum aviculare	Vogel-Knöterich	
Solanum nigrum	Schwarzer Nachtschatten	
Sonchus asper	Raue Gänsedistel	
Sonchus oleraceus	Kohl-Gänsedistel	
Veronica persica	Persischer Ehrenpreis	
Nährstoffreiche Gehöl	zsäume	
Alliaria petiolata	Knoblauchsrauke	
Dryopteris filix-mas	Wurmfarn	
Geum urbanum	Echter Nelkenwurz	
Glechoma hederaceum	Gundermann	
Lapsana communis	Rainkohl	
Vicia sepium	Zaun-Wicke	
Verwilderte Kräuter		
Galeobdolon luteum	Goldnessel	Verwilderte Zierform
Heimische bzw. einge	bürgerte Bäume	Marine Control
Acer campestre	Feldahorn	Nur Jungwuchs
Juglans regia	Walnussbaum	Jungbäume
Prunus domestica	Pflaume, Zwetschge	Verwildert
Heimische Sträucher		
Hedera helix	Efeu	
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn	
Rosa canina	Heckenrose	
Rubus fruticosus agg.	Brombeere	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	

C1.3 Fauna

Die Artenschutzprüfung basiert auf von Mai bis September 2023 vom Büro Plan Ö, Dr. René Kristen, Biebertal-Fellingshausen durchgeführten Geländeerhebungen. Untersucht wurden Vögel, mögliche



Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung mit FNP-Änderung



Fledermausquartiere, Reptilien und Maculinea-Bläulinge. Als nicht zu erwarten ausgeschlossen wurden die Haselmaus und sämtliche Amphibienarten. Auf Detektorbegehungen zwecks Erfassung der Fledermaus-Flugaktivitäten wurde im Hinblick auf den sehr geringen Eingriff verzichtet.

Befund ist eine deutlich höhere faunistische Wertigkeit als die botanischen Untersuchungsergebnisse:

Vögel

Nachweis von 13 Brut- bzw. Reviervogelarten im Umkreis von ca. 100 m um den gepl. Geltungsbereich. Davon innerhalb der Planfläche nur 1 Revier der Mönchsgrasmücke am Nordwestrand. Hinsichtlich Erhaltungszustand in Hessen mit ungünstig-schlecht ("rot") eingestufte Arten sind Gartenrotschwanz im Norden und Steinkauz ganz im Osten des Untersuchungsraums. Dort mit ungünstigunzureichend ("gelb") eingestufte, bundesweit aber nicht als gefährdet angesehene Arten sind Girlitz und Haussperling. Im Norden des Untersuchungsraum brütet auch der bundesrechtlich streng geschützte Grünspecht, der aber seit Längerem nicht mehr als gefährdet eingestuft wird. Besonders zu beachtende Nahrungsgäste wurden nicht beobachtet.

Dem Gutachten zufolge ist bei keiner der kritischen Vogelarten eine nennenswerte Betroffenheit gegeben, sodass Vermeidungs- oder gar vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Die Mönchsgrasmücke als Allerweltsvogel bedarf über die allgemeinen Rodungsbeschränkungen hinaus keiner Maßnahmen, selbst wenn der nachgewiesene Brutplatz gefährdet ist.

Fledermäuse

Im Umfeld der Planung besteht eine Jagdhabitateignung für zahlreiche Arten, in den nördlich und östlich gelegenen, teils alten Streuobstbeständen sind auch potenzielle Quartierbäume zu vermuten.

Im engeren Umfeld der Planung erwies sich nur ein Apfelbaum ungefähr am Nordrand des Baufensters als möglicher, zum Erfassungszeitpunkt aber nicht genutzter Quartierbaum. Die genauen Koordinaten wurden nicht eingemessen. Einen ausdrücklichen Erhalt fordert der Gutachter nicht, jedoch sind als Vermeidungsmaßnahme mögliche Höhlenbäume vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Quartiere zu überprüfen.

Reptilien

Die Nachsuche wurde durch so genannte Reptilienquadrate unterstützt. Als einzige Art wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Vorkommen bestehen nördlich und östlich vom Geltungsbereich, aber auch am Ost- und Südrand der Planfläche selbst. Eine Populationsgröße wird in der Artenschutzprüfung nicht genannt, ein flächendeckendes Vorkommen im Untersuchungsbereich wird aber angenommen.

Das Bauvorhaben erfüllt damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, sodass Vermeidungsmaßnahmen (Umsiedlung, ökologische Baubegleitung, temporäre Einwanderungsbarriere) und darüber
hinaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden. Vorgezogen
heißt, dass die Ausgleichsmaßnahme vor Beginn der Baumaßnahme für die dorthin umzusiedelnden
Zauneidechsen funktionstüchtig sein muss. Für ihre Rechtskraft muss die Fläche im B-Plan dargestellt
werden, weiterhin wird ein Monitoring der Populationsentwicklung für notwendig erachtet.

Den vorgesehen Ersatzhabitat bildet eine 200m² große Rechteckfläche ca. 40 m nordöstlich vom Geltungsbereich auf bisheriger Gemüsegartenfläche, sodass eine jetzige Besiedlung durch die Zauneidechse ausgeschlossen werden kann. Anlage und weitere Pflege des Ersatzhabitats richten sich nach den Vorgaben der Artenschutzprüfung.





Abb. 6: Anlage eines Zauneidechsenhabitats; © Krauß, Juli 2024

Insekten

Maculinea-Bläulinge waren bei einer Begehung im Juli 2023 nicht festzustellen. Auch die Futterpflanze Großer Wiesenknopf konnte weder von Plan Ö noch vom Bearbeiter des Umweltberichts festgestellt werden.

Im geplanten Geltungsbereich und direkt daran angrenzend sind auch keine anderen seltenen oder stark gefährdeten Insektenarten, z.B. bei Heuschrecken oder Tagfaltern, zu erwarten. Erstens ist der Bereich zu nährstoffreich und teils auch zu stark beschattet, zweitens fehlen arten- und blütenreiche Magerwiesen, drittens fehlen nasse, trockene oder dauerhaft vegetationsarme Sonderstandorte. Das im Gehölzbereich vorhandene Totholz bildet einen Habitat für holzbewohnender Käfer- und sonstiger Insektenarten, jedoch fehlen stärkere Stämme und Stümpfe als Voraussetzung für seltene Arten.

C1.4 Umgebung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am Übergang von der großenteils dicht bebauten Ortslage zum durch großflächige Streuobstwiesen geprägten Hang zum weiter oben bewaldeten Enzheimer Köpfchen.

C1.5 Biologische Vielfalt

Für die botanische regionale Vielfalt ist der Standort der Planung ohne Bedeutung. Die faunistische Bedeutung der weiteren Umgebung ist hingegen aufgrund der großflächigen Streuobstbestände am Hang zum "Köpfchen" hoch einzustufen, umso mehr als auch im weiteren Umfeld der Planung seltene Vogelarten festgestellt wurden. Dies dürfte auch für Fledermausarten und Reptilienarten gelten, insbesondere ist auch eine großflächige Besiedlung durch die Zauneidechse naheliegend.

C1.6 Landschaft

<u>Landschaftsbild:</u> Lage am Unterrand des Streuobsthanges zum "Enzheimer Köpfchen". In Teilen der engeren Planumgebung sind die Sichtbeziehungen durch Gehölzsukzession stark eingeschränkt.



Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", S. Anderung mit FNP-Anderung



Relief: Mäßig nach Osten ansteigender Unterhanglage, wobei die Planung in einer leichten Hangmulde liegt.

Höhenlage: Ca. 130 m ü.NN. Das "Enzheimer Köpfchen" weiter östlich erreicht 223 m ü.NN.

Naturraum: Büdingen-Meerholzer Hügelland.

C1.7 Boden

Als bereits behaute Fläche in den BodenViewer-Karten 1:5.000 ausgespart.

<u>Geologie:</u> Die im Untergrund anstehenden Sedimentgesteine (Sandstein, Tonstein u.a.) des Oberen Rotliegenden (Perm) werden im Plangebiet von pleistozänen, lösslehmhaltigen Fließerden überdeckt. Der Lösslehmeinfluss nimmt zum Unterrand des Hanges zu.

Bodenart: Lehm.

<u>Bodentyp:</u> Braunerden mit (wohl durch Bodenerosion bedingten) Regosolen aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen.im Übergangsbereich zu Kolluvisol.

<u>Bodenwertzahl:</u> Angrenzend im Norden 80-85, im Nordosten 60-65, im Osten nur 45-50. Teilweise landwirtschaftlich hochwertiger Böden.

<u>Bodeneigenschaften:</u> Laut den Karten 1:5.000 auf den angrenzenden Flächen Normalstandort mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial und mittlerer (im Osten) bis (im Norden) hoher Feldkapazität. Laut Karte 1:50.000 aber nur geringes Nitratrückhaltevermögen (methoden- oder maßstabbedingte Ungenauigkeit?).

<u>Bodenfunktionale Gesamtbewertung</u>: Laut BodenViewer hoch (im Osten) bis (im Norden) sehr hoch. <u>Altablagerungen:</u> Nicht bekannt.

C1.8 Wasser

Wasserhaushalt: Normalstandort ohne hoch anstehendes Grundwasser.

Gewässer: Keine.

<u>Hydrogeologie:</u> Die im tieferen Untergrund anstehenden Festgesteine des Rotliegenden bilden einen Kluft- bis Porengrundwasserleiter geringer Durchlässigkeit.

C1.9 Örtliches Klima

Windgeschützte Lage am Hangfuß. Nächtliche Kaltluftbildung und Kaltluftabfluss werden am hier beginnenden Streuobsthang durch die Gehölze eingeschränkt. Offene Flächen weiter nordöstlich, östlich und südöstlich bilden aber auch Kaltluft bei nächtlicher Ausstrahlung. Ansonsten keine Auffälligkeiten.

C1.10 Immissionsbelastung

Das Plangebiet liegt nach Einschätzung der Bearbeiter außerhalb des Immissionsbereichs der mäßig befahrenen L 3191.

C1.11 Sonstige Vorbelastungen

Keine Hinweise.

C1.12 Wechselwirkungen

Die Artenschutzprüfung benennt keine besonderen Wechselwirkungen.

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung mit FNP-Änderung



C1.13 Berücksichtigung externer Gebiete

Nicht erforderlich.

C1.14 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ausweislich des aktuellen Zustandes weiter zunehmendes Brachfallen. Eine Verpflichtung zur Pflege besteht im Unterschied zum LSG weiter östlich nicht.

C2 Zusammenfassende Bewertung

Vegetation /Flora: Geringe Wertigkeit.

<u>Fauna:</u> Im weiteren Umfeld der Planung typisches Vogelartenspektrum der extensiven Kulturlandschaft mit Vorkommen auch selten gewordener Arten. Weiterhin ist dort ein großflächiges Vorkommen der Zauneidechse anzunehmen. Die Kleinflächigkeit des Bauvorhabens und die reduzierte Wertigkeit des geplanten Baufeldes selbst schließt jedoch erhebliche Negativwirkungen nach außen aus, weshalb einzig die FFH-Art Zauneidechse eine direkt betroffene und ausgleichsbedürftige Art darstellt.

<u>Landschaft:</u> Wegen der Lage am äußersten, durch Sukzession bereits beeinträchtigten Rand des Streuobsthanges und die Nutzung einer bereits bebauten Parzelle ist der Eingriff gering.

<u>Boden:</u> Geringe Wertigkeit auf dem geplanten Baustandort, denn überbaut wird im Wesentlichen bereits anthropogen veränderter Boden. Im Umfeld allerdings erhöhte Wertigkeit durch überdurchschnittliche Nutzungseignung und günstige Bodeneigenschaften.

Wasser: Normalstandort ohne besondere Auffälligkeiten.

Örtliches Klima: Für die Planung ohne Bedeutung.

Fazit: Kritisch ist einzig das Schutzgut Fauna und dort hauptsächlich die Zauneidechse.

C3 Menschliche Nutzung

C3.1 Mensch

Bedeutsam ist aktuell nur die Nutzung als Unterstellplatz für Fahrzeuge, die aber vom zukünftigen Bauherrn erfolgt. Landwirtschaftlich gegenwärtig kaum mehr Nutzung. Die Naherholung konzentriert sich auf den weiter oberhalb liegenden Streuobsthang.

C3.2 Kultur- und Sachgüter

Besonders zu beachtende Kultur- und Sachgüter sind zum Planstand 08/2024 nicht bekannt. Wie fast überall sind aber Bodenfunde nicht auszuschließen (Hinweis in den Planfestsetzungen).



D Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes D1 Tabellarische Übersichten

Schutzgut	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umwelt- prüfung	
Flächenverbrauch	Überplante Fläche 590 m², davon 135 m² überbaubares Baufenster	Nein	
Besondere Belastungen in der Bauphase	Übliche Baumaßnahme mit geringen und zeit- lich begrenzten Belastungen	Nein	
Schadstoffe	nicht relevant	Nein	
Lärm	Geringe Lärmimmissionen in der Bauphase	Nein	
Abfallerzeugung	Übliches Hausmüllaufkommen sowie eventuell Baustellenabfälle in der Bauphase	Nein	
Abfallbeseitigung und – verwertung	Entsorgung gewährleistet	Nein	
Abwasser	Übliches Haushaltsaufkommen	Nein	
Risiken für die Umwelt	Nein, siehe Tabelle "Naturgüter"	Nein	
Kumulative Wirkungen	Nicht gegeben	Nein	

Besondere Umweltqualitätszie- le	Liegen für das Plangebiet nicht vor.	Nein
Nutzung natürlicher Ressour- cen	Nur im für Wohnhäuser üblichem Ausmaß.	Nein
Klimawandel	Keine erhöhte Sensibilität.	Nein
Technische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Im Vorentwurf keine Hinweise	-
Negativwirkungen außerhalb vom Plangebiet	Auch die faunistischen Auswirkungen werden als sehr gering eingestuft	Nein
Positivwirkungen	Das nordöstlich vom Geltungsbereich vorgese- hene Zauneidechsen-Ersatzhabitat und die umgebende Extensivwiesenentwicklung er- bringt dort auch eine auf die Umgebung wir- kende naturschutzfachliche Aufwertung	Ja wegen um- fangreicher, den Eingriff übersteigen- der Kompen- sation

Schutzgut	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprü- fung
Vegetation	Gepl. Baustandort weitgehend deckungsgleich mit der jetzigen Maschinenhalle. Im nahen Umfeld Verlust von voraussichtlich 2 Obstbäumen sowie voraussichtlich Umwandlung von (bereits gestörtem) Gehölz, Wiesenbrache, Ruderalflur und randlich Streuobst in Hausgarten.	Ja
Flora	Nur häufige Arten betroffen	Nein

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung mit FNP-Änderung



Fauna	Einzige naturschutzfachlich bedeutsame direkt betroffene Art ist die Zauneidechse, Ausgleich durch Umsiedlung und Ersatzhabitat ist B-Planbestandteil.	Ja
FFH-Tierarten	Einzig Zauneidechse, außerhalb vom Einwirkungsbereich der Planung Steinkauz und Gartenrotschwanz als stark gefährdete Vogelarten	Ja
Boden	Beansprucht wird überwiegend bereits versiegelter oder anth- ropogen gestörter Boden	Nein
Wasser	Eingriff aufgrund der bereits bestehenden Halle sehr gering	Nein
Landschaft	Eingriff wegen der bestehenden Halle vernachlässigbar	Nein
Lokalklima	Nicht relevant	Nein

Speziell Mensch				
Belang	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung		
Landwirtschaft	Wegen Brachezustand bzw. Gartennutzung (Zauneidechsen-Ersatzhabitat) nicht mehr relevant	Nein		
Naherholung	Nicht relevant	Nein		
Wohnbevölkerung	nur in der Bauphase gering betroffen	Nein		
Lärmimmissionen	Außer in der Bauphase keine relevanten Lär- mimmissionen (eher bei der jetzigen La- gernutzung)	Nein		
Kultur- und Sachgüter	Nach Kenntnisstand nicht betroffen, Boden- funde aber nicht auszuschließen.	Aktuell nein		
Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken	Nicht gegeben.	Nein		

D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes

Da im Wesentlichen nur anthropogen vorbelastete Bodenflächen baulich genutzt werden, erübrigt sich eine nähere Betrachtung.

D3 Zusammenfassung

Erhebliche Verschlechterungen des Naturhaushalts betreffen nur das Schutzgut Fauna und dort nur die FFH-Art Zauneidechse. Ein Ausgleich des Habitateingriffs ist möglich und erfolgt mittels Ausweisung eines Ersatzhabitats (CEF-Maßnahme). Dieser wird Bestandteil der textlichen und kartografischen Planfestsetzungen.

Geringe Verschlechterungen betreffen sonst nur das Schutzgut Vegetation (anzunehmender Verlust von 2 Obstbäumen, Umwandlung jetziger Gebüsche und Ruderalflächen in genutzten Garten). Wegen der bestehenden Überdachung sind die übrigen Eingriffe minimal.

Aus Sicht der Umweltbelange bestehen damit keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dabei sind auch die Lage außerhalb des durch das Landschaftsschutzgebiet geschützten Streuobstes und die bereits eingetretene Wertminderung durch Brachfallen und Verbuschung zu berücksichtigen.



Baule tplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortsläge Enzheim", 5. Änderung mit FNP-Änderung



E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Das Wohnhaus darf nur auf dem eng angegrenzten Baufenster errichtet werden. Dieses deckt sich weitgehend mit der bestehenden Maschinenhalle. Weitere Minimierungsmaßnahmen sind im B-Plan-Entwurf nicht enthalten, weitere naheliegenden Möglichkeiten sind aber auch nicht erkennbar.

E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase

Bei diesem Vorhaben nicht von Bedeutung.

E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt

<u>Vegetation:</u> Verluste an nährstoffreicher Brachwiese lassen sich kurzfristig ausgleichen. Nur mittelfristig funktional ausgleichbar sind die zu erwartenden Eingriffe in ältere Gebüsche und die weiter oben behandelten Verluste von 2 mittelalten Obstbäumen. Seltene oder sonstwie besonders schutzbedürftige Vegetationstypen sind nicht betroffen.

<u>Fauna</u>: Relevante und ausgleichsbedürftige Verschlechterungen nur bei der Zauneidechse. Sie lassen sich durch den vorgesehenen Ersatzhabitat angemessen ausgleichen.

Übrige Schutzgüter: Eingriffe sehr gering, kein Handlungsbedarf.

E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange

Das Flurstück 192/2 gehört dem Eigentümer und Vorhabenträger. Landwirtschaftliche Belange sind angesichts von Brachezustand bzw. Gartennutzung ohne Belang. Erholungsbelange sind nicht betroffen.

E5 Ableitung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs

Zu Grunde gelegt werden die zu 590 m² abgegrenzte geplante Baufläche und das 135 m² große Baufenster. Die zu 0,4 festgesetzte Grundflächenzahl ist hier irrelevant, weil hier das Baufenster als die engere Festsetzung laut B-Plan maßgeblich ist. Die Flächenanteile beim Bestand können wegen der Unübersichtlichkeit des Bereichs nur grobe Schätzwerte sein.

Weiterhin werden folgende Prämissen angenommen:

- Erhalt eines Teils der jetzigen Gehölze im Gartenbereich, damit ist eine Einstufung als strukturreicher Garten angemessen.
- Erhalt der wegbegleitenden Baumhecke (auch wegen Sichtabschirmung naheliegend).
- Verlust der beiden dicht an der Maschinenhalle stockenden Obstbäume.
- Versickerung des Dachablaufwassers.
- Wertminderung des betroffenen Gehölzes durch das aktuell gelagerte Gerümpel und durch Befahren (siehe Foto in Pkt. C1.1). Wertminderung als erheblich einzustufen (5 Punkte).

Bestand geplante Baufläche (Schätzwerte)				
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	Wertpunk- te pro m²	Fläche	Punktzah	
02.200 Strauchgebüsch heimisch (5 Punkte Wertminderung wegen Materiallagerung und Befahren)	39-5	200 m²	6.800	
02.200 Baumhecke heimisch (am Weg)	39	70 m²	2.730	

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung mit ENP-Änderung



Summe		590 m ²	17.140
04.110 2 mittelgroße Obstbäume mit je 20 m² Überschirmung	34	+40 m ²	+1.360
10.715 Dachfläche (Maschinenhalle) mit seitlicher Regenwasserversickerung	6	130 m²	780
10.510 Vollversiegelung (Asphalt, öffentlicher Weg)	3	40 m²	120
09.123 Ruderalvegetation nitrophytisch, artenarm	25	50 m ²	1.250
03.131 Streuobstwiese brachfallend (3 Punkte Abzug wegen Nährstoffreichtums und Artenarmut der Wiese)	44-3	100 m²	4.100

Planung Baufläche (Stand 08/2024)				
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	Wertpunk- te pro m²	Fläche	Punktzahl	
02.200 Erhalt der wegbegleitenden Baumhecke	39	70 m²	2.730	
10.510 Vollversiegelung (öffentlicher Weg wie Bestand)	3	40 m ²	120	
10.530 / 10.715 maximal zulässige Dach- und Versiegelungsflächen mit Regenwasserversickerung	6	135 m²	810	
11.221 Neuanlage strukturreicher Hausgärten (d.h. teilweiser Erhalt der vorhandenen Gehölze)	20	345 m².	6.900	
Summe		590 m ²	10.560	

Kompensationsbedarf (Bestand minus Planung)......17.140 – 10.560 = 6.580 Punkte

Zauneidechsen-CEF-Maßnahme – Bestand				
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	Wertpunk- te pro m²	Fläche	Punktzahl	
11.211 Gemüsegarten, Grabeland (nicht umzäunt)	19	200 m ²	3.800	

Zauneidechsen-CEF-Maßnahme – Planung				
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	Wertpunk- te pro m²	Fläche	Punktzah	
09.154 Wiederherstellung von Stufenrainen /Wiesenrainen sowie 10.151 neu angelegte Trockenmauern (siehe Hinweis in Pkt. E6)		200 m²	7.200	

Kompensationspotenzial der Zauneidechsen-Maßnahme: 7.200 - 3.800 = 3.600 Punkte

Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf wird also mit dem 200 m² großen Zauneidechsen-Ersatzhabitat nur teilweise abgedeckt.

E6 Kompensationsmaßnahmen

Zauneidechsenhabitat

Die zuvor berechnete Zauneidechsen-CEF-Maßnahme ist eine naturschutzfachlich wertsteigernde Maßnahme und damit voll in die naturschutzfachliche Kompensationsermittlung einzustellen. Da sie keiner KV-Maßnahme direkt zuzuordnen ist, Habitat auch zahlreicher anderer Tier- und Pflanzenarten darstellt und in der Herstellung aufwändiger als ist z.B. neu angelegte Extensivwiese, Blühstreifen oder

Bauleitplanung der Gerneinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung mit FNP-Änderung



Ruderalflächen, sollte sie mit vergleichsweise hoher Punktzahl berücksichtigt werden Nachfolgend wird sie den vergleichsweise hochwertigen Biotoptypen 09.154 (Wiederherstellung von Stufenrainen oder Wiesenrainen) und 10.151 (neu angelegte Trockenmauern) zugeordnet. Beide beinhalten laut KV 36 Punkte/m².

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Artenschutzprüfung. Da der Zauneidechsenhabitat sowohl Erfordernisse der naturschutzrechtlichen Kompensation als auch des Artenschutzrechts abdeckt, haben auch die allgemeinen Vorgaben der Kompensations-Verordnung Gültigkeit. Konkret betrifft dies insbesondere die in § 3 Abs. 9 der KV festgelegte Gewährleistungsfrist von 30 Jahren.

Übriges Flst. 192/2

Die darüber hinaus festgesetzten Maßnahmen auf dem übrigen, ohne den Habitat 2.670 m² großen Flst. 192/2 betreffen ehemaliges Grabeland, Ruderalfluren, bereits angesäte Wiese, einen ehemaliger. Weg sowie im Westteil Gebüsch und brachfallendes älteres Streuobst. Maßnahmen sind die Neupflanzung von mindestens 5 Obstbäumen, die Sicherung der vorhandenen älteren Obstbäume, soweit diese nicht völlig zugewachsen sind, und Extensivwiesenpflege außerhalb der jetzigen Gehölzflächen (also jetziges Streuobst, ehemaliges Grabeland, ehemaliger Weg, Ruderalfluren und Ansaatwiese).

Auch wenn Extensivwiesenentwicklung speziell für die (flächenmäßig untergeordneten) Ruderalfluren keine Wertsteigerung bedeutet, so ergibt sich in Verbindung mit der Obstbaumpflanzung doch für die Gesamtfläche eine deutliche Wertsteigerung und damit auf jeden Fall Abdeckung des Restausgleichsbedarfs. Die Fläche mit naturschutzfachlicher Wertsteigerung lässt sich zu mindestens 1.500 m² schätzen. Da die Flächenanteile im Ausgangszustand nur ungenau zu schätzen sind und die Extensivwiesenentwicklung sehr verschiedene Ausgangszustände beinhaltet, wird auf eine genaue Berechnung des Kompensationspotenzials für den Ausgleichsanteil von Flst. 192/2 verzichtet.

Die Neupflanzung von 5 Obstbäumen dient zugleich der Kompensation der auf der geplanten Baufläche zu erwartenden Obstbaumverluste. Diese wurden von der unteren Naturschutzbehörde als Eingriff in nach § 30 BNatSchG geschütztes Streuobst gewertet. Sie erfordern deshalb unabhängig vom sonstigen Kompensationsbedarf Ersatzpflanzungen. Diese und insbesondere die vorgesehene Extensiv wiesenpflege strahlen werterhöhend auch auf die umliegenden Flächen aus und verbessern indirekt auch die Erfolgsaussichten der Zauneidechsenhabitats.

E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zum Planstand 08/24 existieren noch keine Angaben bspw. zu Energieeinsparungsmaßnahmen, zur Nutzung regenerativer Energien oder zu Dachbegrünung.

F Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Kein Prüferfordernis trotz bisheriger Ausweisung als Landwirtschaftsfläche, da bereits baulich genutzt.

G Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken

Nicht gegeben.

H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

Entfällt.

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Snzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung mit FNP-Anderung



I Monitoring

Vorgesehen wird ein Monitoring des Zauneidechsen-Ersatzhabitats über zunächst 5 Jahre. Die Einzelheiten und eine eventuelle Verlängerung sind noch mit der zuständigen Fachbehörde und dem Fachbüro PlanÖ abzustimmen.

J Datengrundlagen, Methoden

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 5.Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Ortslage Enzheim", Stand Januar 2024, Bearbeitung Plan Ö GmbH, Dr, René Kristen, 35444 Biebertal-Fellingshausen.
- Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", Entwurf der 5. Änderung, Stand August 2024.
- Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB.
- Berücksichtigung der in Kap. B2 genannten Planungsvorgaben.
- BodenViewer Hessen-Daten im Internet (Stand 09/2023).
- ❖ Geländeaufnahme am 18.08.2023.
- Google-Luftbilder.
- GruSchu-Daten im WebGIS (Stand 09/2023).
- Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt, erstellt vom Büro für innovative Umweltplanung, 67346 Speyer, November 2000.
- Kompensations-Verordnung (KV) in der Fassung vom 26.10.2018.
- NATUREG-Daten im WebGIS (Stand 09/2023).
- Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde am 05.07.2024.
- Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 11.05.2024.
- Stellungnahme vom RP Darmstadt vom 16.05.2024.
- Stellungnahme vom Wetteraukreis vom 15.05.2024.
- Topografischen Karte 1:25.000 (Blätter 5619 und 5719).

K Zusammenfassung

Standort der Planung

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Ortslage Enzheim" wird das nunmehr eigenständige Flst. 192/2 am Südostrand der Ortslage Enzheim überplant. Auf dem 590m² großen geplanten Geltungsbereich (ohne einbezogene Wegeinmündung) ist bereits eine nach den Seiten offene Maschinenhalle von ca. 8 m x 16 m vorhanden, die durch ein Wohnhaus mit vergleichbarer Grundfläche ersetzt werden soll. Das dafür vorgesehen Baufenster umfasst 135 m².

Das umgebende, zukünftig als Garten anzunehmende Grundstück ist gegenwärtig wenig genutzt und beinhaltet Brachen, Gebüsch und Ruderalvegetation.

Inhalte der Planung

Der Eingriffsermittlung sind das 135 m² große Baufenster und die naturschutzfachliche Wertminderung des übrigen Baugrundstücks zu Grunde zu legen. Vorgesehen wird ein 1-geschossiges Wohnhaus, das den größten Teil des Baufensters ausfüllt. Es ist davon auszugehen, dass eine wenig westlich der Halle stockende mehrstämmige Pflaume und ein wenig östlich der Halle wachsender mittelgroßer Apfelbaum nicht erhalten werden können.



Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung mit FNP-Anderung



Planungsvorgaben

Da dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen, erfordert das Vorhaben einen vollständigen Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsbilanzierung und bei Erfordernis externen Kompensationsmaßnahmen. Der Flächennutzungsplan (bisher Landwirtschaftsfläche) wird parallel angepasst.

Naturschutzrechtliche Schutzflächen sind nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glauberg" beginnt gemäß Natureg-Viewer erst einige Parzellen weiter hangauf, deckt sich also in diesem Bereich nicht mit den Streuobstbeständen.

Da der Baustandort am Rand dieses ökologisch wertvollen Streuobstgebietes liegt, wurde trotz des flächenmäßig geringen Eingriffs in 2023 eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Fauna

Die Artenschutzprüfung bestätigte vermutete Vorkommen der FFH-Art Zauneidechse und – außerhalb vom gepl. Geltungs- und Einwirkungsbereich – Brutstandorte gefährdeter oder besonders geschützter Vogelarten (Steinkauz, Gartenrotschwanz, Grünspecht). Ferner wurde am Nordrand des Baufensters ein für Fledermausquartiere geeigneter, aber zum Aufnahmezeitpunkt nicht besiedelter Höhlenbaum ermittelt.

Übrige Umwelt- und Naturschutzbelange

Vegetation und Flora sind in Relation zur Fauna deutlich weniger wertvoll und erfordern keine besonderen Maßnahmen. Grund ist vor allem der nährstoffreiche Standort. Boden, Wasser, Landschaft und örtliches Klima sind schon wegen der geringen Eingriffsfläche nur sehr gering betroffen.

Eingriffsminderung

Der Schwerpunkt liegt bei den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen. Über das eng abgegrenzte Baufenster hinaus keine verbindlichen Planungsvorgaben.

Naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf

In Anwendung der Kompensations-Verordnung wird ein Kompensationsbedarf von 6.580 Wertpunkten ermittelt. Er wird zum großen Teil im Rahmen des artenschutzrechtlich notwendigen, 200 m² großen Zauneidechsen-Ersatzhabitats ausgeglichen. Der Restausgleich erfolgt auf dem übrigen, ohne den Habitat 2.670 m² großen Flst. 192/2. Vorgesehen werden dort, soweit von der Ausgangssituation sinnvoll, Extensivwiesenentwicklung, Streuobsterhalt mit Wiesenpflege und die Neupflanzung von mindestens 5 Hochstamm-Obstbäumen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die faunistische Wertigkeit macht verschiedene Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Für die Zauneidechse wird darüber hinaus eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Gestalt eines 200 m² großen Zauneidechsenhabitats erforderlich, welches ca. 40 m² nordöstlich vom Plangebiet auf bisherigem Grabeland angelegt wird. Dieses gehört wie das gesamt Flst. 192/2 der Antragstellerin. Umsiedlung der Zauneidechse sowie Gestaltung, Pflege und Monitoring des Ersatzhabitats sind nach den Vorgaben der Artenschutzprüfung durchzuführen.

Bauletplanung der Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung mit FNP-Anderung



L Festsetzungsvorschläge

Geplanter Baustandort

- Mit Ausnahme der beiden dicht 290 m² an der jetzigen Maschinenhalle stockenden Obstbäume sind sämtliche Obstbäume, soweit diese nicht eingewachsener Bestandteil von Gebüschen sind, zu erhalten.
- 2. Auch die Erhaltung der beiden vorgenannten Obstbäume ist zu prüfen. Sollte dies doch möglich sein, verringert sich der Kompensationsbedarf um 1.360 Wertpunkte.
- 3. Die wegbegleitende Baumhecke am westseitigen Fahrweg ist zu erhalten.
- 4. Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgut-achter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- 5. Der im Gebüsch stockende Apfelbaum nahe dem Nordrand des geplanten Baufensters ist vor einer eventuellen Rodung durch eine qualifizierte Person auf mögliche Fledermausquartiere zu prüfen.

Geplante Kompensationsfläche Flst. 192/2 (2.570 m² ohne Zauneidechsen-Ersatzhabitat)

- Es sind mindestens 5 hochstämmige Apfel- und Birnbäume zu pflanzen. In den ersten 3 Jahren ist jährlich ein Erziehungsschnitt durchzuführen, danach Pflegeschnitte mindestens alle 3 Jahre. Pflanzausfälle sind nachzupflanzen. Auf eine Startdüngung sollte wegen des nährstoffspeichernden Bodens verzichtet werden.
- Die auf der Ausgleichsfläche bereits vorhandenen Obstbäume sind unter Erhalt von Totholz und Belassens absterbender Obstbäume so zu pflegen, dass ein vorzeitiger Verfall der Bäume verhindert wird.
- 3. Die dort vorhandene bzw. sich entwickelnde Wiese ist zwecks Aushagerung 2-mal j\u00e4hrlich (Ende Mai/Juni und September) zu m\u00e4hen. Das M\u00e4hgut ist nach mindestens 3-t\u00e4gigerr Trocknungszeit abzur\u00e4umen und nach M\u00f6glichkeit landwirtschaftlich zu verwerten. Blo\u00dfer Mulchschnitt ist nicht zul\u00e4ssig. Auch jede Art von D\u00fcngung, Biozideinsatz und Bodenbearbeitungsma\u00dfnahmen sind ausgeschlossen.

Geplanter Zauneidechsen-Ersatzhabitat (200 m²)

- 1. Auf der Ausgleichsfläche Flst. 192/2 ist ein 200 m² großer Zauneidechsen-Ersatzhabitat abseits der vorhandenen Obstbäume anzulegen.
- 2. Umsiedlung der im geplanten Baugrundstück lebenden Zauneidechsen gemäß den Vorgaben der Artenschutzprüfung.
- 3. Die Ausgestaltung hat sich an den Erläuterungen auf S. 37 und 38 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu orientieren. D.h. Anlage von Sandlinsen, Totholz- und Steinhaufen, 2-malige Mahd der Restfläche mit Abfahren des Mahdguts oder Schaf- oder Ziegenbeweidung., Ansaat mit "W1a Blumenwiese", Vermeidung von Verschattungen, regelmäßige Pflege.
- 4. Die Umsetzung erfordert eine ökologische Baubegleitung mit abschließendem Bericht (Stellungnahme Wetteraukreis 15.05.24).
- 5. Vorläufig Monitoring der Zauneidechse im Ersatzhabitat über 5 Jahre. Einzelheiten und eventuelle Verlängerung gemäß den noch zu ergänzenden Vorgaben der Artenschutzprüfung.

